



Statut zur Vergabe von Thüringen-Stipendien

Der sich abzeichnende Ärztemangel stellt alle Verantwortlichen im Gesundheitswesen vor große Herausforderungen. Der Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs, insbesondere in ländlichen Regionen, gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Vor diesem Hintergrund haben der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen gemeinschaftlich beschlossen, die ambulante ärztliche Versorgung im Freistaat Thüringen durch Gründung einer Stiftung zu fördern. Ein wesentlicher Zweck der Stiftung ist die Schaffung eines Thüringen-Stipendiums, welches die bedarfsbezogene Förderung ärztlicher Weiterbildung in Thüringen zum Gegenstand hat.

Im Rahmen des Thüringen-Stipendiums sollen Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt befinden, eine monatliche Zuwendung erhalten, wenn sie sich verpflichten, sich anschließend in Thüringen niederzulassen. Mit den Fördermaßnahmen soll dem Ärztemangel insgesamt und der drohenden bzw. in absehbarer Zeit drohenden Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung insbesondere entgegen gewirkt und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bei der Erfüllung/Gewährleistung des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 SGB V unterstützt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin / Facharzt für Allgemeinmedizin

Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder Allgemeinmedizin im Freistaat Thüringen befinden, können nach Maßgabe dieses Beschlusses eine Förderung erhalten.

Andere Fachgebiete

Darüber hinaus können Ärzte, die in einem anderen vom Arztemangel betroffenen Fachgebiet im Freistaat Thüringen ihre Weiterbildung absolvieren, ebenfalls eine Förderung für die Zeit der Weiterbildung erhalten. Dabei sind bei der Feststellung, ob ein Fachgebiet vom Arztemangel betroffen ist, die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zur Abwendung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung sowie zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf zu berücksichtigen. Demnach muss die Weiterbildung in einer Praxis im Freistaat Thüringen absolviert werden. Die Feststellung, welche Fachgebiete konkret gefördert werden sollen, wird durch den Stiftungsbeirat im vierten Quartal eines jeden Jahres für das Folgejahr getroffen. Für das Jahr 2012 wird dieses erstmalig nach Inkrafttreten des Statuts beschlossen.

2. Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Förderung wird als monatliche Zuwendung an die Ärzte in Weiterbildung für den Zeitraum der Weiterbildung gewährt. Die Förderung erfolgt in Höhe von maximal 250 € monatlich bei einer Weiterbildung in Vollzeit. Bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsassistenten beträgt 60 Monate. Bei einer Teilzeitweiterbildung verlängert sich die Förderungsdauer entsprechend.

3. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Ärzte in Weiterbildung steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

4. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8, zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie Approbationsurkunde
- Kopie Weiterbildungsvertrag
- Nachweis über eine Aufstellung der bisherigen abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte und welche Weiterbildungszeiten noch abzuleisten sind
- Nachweis einer gültigen Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer Thüringen durch den Praxisinhaber/Medizinisches Versorgungszentrum (falls vorhanden)
- Erklärung, dass die vorgeschriebene Weiterbildung zu dem angegebenen Fachgebiet absolviert und an der entsprechenden Facharztprüfung teilgenommen wird
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, bei Abbruch der Weiterbildung bzw. Nichterreichen des Förderzwecks die gewährten Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren als Ärztin/Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen, wobei Bereiche mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung bzw. zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in ihrem/seinem Fachgebiet besonders berücksichtigt werden sollten.

5. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme und teilt dies der Antragstellerin / dem Antragsteller mit.

Das Stipendium kann mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen gewährt werden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem die Weiterbildung bzw der ambulante Weiterbildungsabschnitt begonnen wird.

Die Förderbeträge können von der Stiftung monatlich überwiesen werden oder auf Antrag auch in einem Gesamtbetrag. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderung entfallen.

Eine Unterbrechung der Weiterbildung über 6 Wochen im Kalenderjahr wird nicht gefördert. Eine entsprechende Unterbrechung der Weiterbildung ist der Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, die mit der Förderung verbundenen Pflichten werden nicht erfüllt (z.B. Abbruch der Weiterbildung).

Die Einzelheiten der Förderung werden in einem Stipendiats-Vertrag schriftlich geregelt.

6. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut in seiner Sitzung am 16.03.2012 beschlossen; es tritt mit Beschluss in Kraft und ersetzt bisherige Beschlüsse zum Thüringen-Stipendium.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 16.03.2012